

Gemeinde Belm

Landkreis Osnabrück



1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 „Nördlich der B 51n“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB



Übersichtsplan

Mai 2020

Satzung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Email info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für
räumliche Planung und
Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Belm die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Nördlich der B51n“ als Satzung beschlossen.

Belm, den

Bürgermeister

1. Geltungsbereich der Änderung

Die Änderung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22.

2. Inhalt der Änderung

Die textlichen Festsetzungen werden durch folgende Festsetzung ergänzt:

13. Im Gewerbegebiet sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad mit einer extensiven Dachbegrünung zu erstellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB); Flächen für technische Dachaufbauten sowie begehbare Dachterrassen sind bis zu einem Umfang von 20% der Dachflächen ohne extensive Dachbegrünung zulässig. Dabei ist ein Substrataufbau von mindestens 8 cm oder ein Substrataufbau von mindestens 5 cm mit einer mindestens 2 cm dicken Drainage- und Speichermatte vorzusehen und mit einer standortgerechten Kräutermischung anzusäen und/oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Eine Kombination aus Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen auf der gesamten Dachfläche ist zulässig und wird empfohlen.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 bestehen unverändert weiter.

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amortsüblich bekannt gemacht.

Belm, den

Bürgermeister

Beteiligung der Betroffenen

Die Beteiligung der betroffenen Bürger und Vereine erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vombis zumnach ortsüblicher Bekanntmachung am

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vombis zum

Belm, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Belm hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung amals Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Belm, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 ist damit amin Kraft getreten.

Belm, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Vehrte Nr. 22 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Belm, den

Bürgermeister